

Garantiebedingungen Gebrauchtfahrzeug-Garantie

A. Garantiegedeckte Teile:

Die INTEC AG gewährt eine Verschleißschutzgarantie bis zu 36 Monate ab vereinbartem Garantiebeginn. Dauer und Umfang der Garantie werden im Antrag bestimmt.

Hauptaggregate (Motor, Getriebe und Differential): Die Garantie gilt in allen Tarifen ausschließlich bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen ölgeschmierter und dem Antrieb dienender nachfolgend aufgeführter Teile im Inneren der Hauptaggregate.

Nebenbaugruppen: Die Garantie gilt in den jeweiligen Tarifen bei jeder Art von Funktionsausfall garantiegedeckter Teile.

Grundlage der Garantie ist die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs entsprechend den Angaben im Serviceheft und die Anwendung der INTEC-Verschleiß- und Elektronikschutzprodukte. Eine Behandlung für die Dauer der Garantie mit INTEC-Produkten ist durch den Kfz-Händler erfolgt.

Garantiegedeckt sind alle Teile entsprechend folgender Leistungsübersicht:

BASIS-Garantie:

Hauptaggregate:

Motor: Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, Ein- und Auslassventile, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen.

Getriebe und Differential: Zahnräder, Wellen, Lager.

zusätzlich Klassik-Garantie:

NEBENBAUGRUPPEN:

1. Lenkung: Mechanisches, hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen und Servopumpe.
2. Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Steuergerät, Hydraulikeinheit.
3. Kühlsystem: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoventilator, Zylinderkopfdichtung.

zusätzlich PREMIUM-Garantie:

HAUPTAGGREGATE:

Motor: Turbolader (außer G-lader), Kompressor.
Automatikgetriebe: Drehmomentwandler.

NEBENBAUGRUPPEN:

1. Lenkung: Elektrisches Lenkgetriebe.
2. Kraftübertragung: Antriebschlußregelung (ASR, ASC, EDS, ESP, 4-matik), Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe, Zahnriemen (nur innerhalb der nachweisbar werksseitig durchgeführten Austauschintervalle und wenn weder die Umlenkrolle noch ein Riemenrad vom Steuertrieb schadensursächlich ist), Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse.
3. Treibstoffsystem: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe.
4. Elektrik: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Zündspule, Elektrik von Fensterheber und Schiebedach, ausgenommen Kabel jeglicher Art.
5. Elektronik: Alle Mikroprozessor-Steuergeräte der aufgeführten Teile der Nebenbaugruppen und Hauptaggregate.
6. Klimaanlage: Kompressor ohne Antriebssteile, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.
7. Abgasanlage: Lambda-Sonde.
8. Sicherheitssysteme: Airbag und Gurtstraffer.
9. Mobilität: 100,- € Abschleppkosten, 100,- € Übernachtungskosten, wenn der Schaden mehr als 100 km vom Zulassungsort eingetreten ist und es sich um einen Garantieschaden handelt.

zusätzlich PremiumPlus-Garantie:

- zu 2. Niveauregulierung, Kupplungsnehmer- und Kupplungsgeberzylinder, Zweimassenschwungrad, Gelenkwellen, Antriebswellen, Kardanwellen.
- zu 3. Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren.
- zu 4. Elektrik und Mechanik von Fensterheber, Schiebedach, Cabriovertdeck, Zentralverriegelung, Scheibenwischermotor, Scheibenheizelementen, Sitzheizung.
- zu 5. Alle Steuergeräte, Sensoren (bspw. NOX-Sensor, Differenzdruckgeber, Höhenstandssensor, Beschleunigungssensor) und Aktoren (bspw. Stellmotor der Drallklappen, Stellmotor der Lüftungsklappen) der oben aufgeführten Hauptaggregate und Nebenbaugruppen. Integriertes Navigationsgerät, Parkdistanzkontrolle, Tempomat, Bordcomputer, Alarmanlage, Wegfahrsperre, Sitzelektronik, Regensensor, Lichtassistent, Sideassistent.
- zu 7. Flexibles Hosenrohr, Abgasrückführungsventil, Katalysator.

B. Garantiefall

Voraussetzung für die Eintrittspflicht ist ein Schaden, für den ein Funktionsausfall an einem garantiegedeckten Teil im Sinne der vorstehenden Garantiebedingungen ursächlich ist und für den kein Leistungsausschluss besteht. Erstattet werden die für eine sach- und zeitwertgerechte Reparatur aufzuwendenden Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungshöchstgrenzen.

C. Leistungsausschlüsse

Von der Garantie ausgenommen sind: Schäden, die durch Mängel verursacht wurden, die bei Garantiebeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren; Schäden infolge von Materialbruch oder Materialriss, welcher nicht durch Reibverschleiß im Sinne dieser Garantiebedingungen verursacht wird; durch gelöste oder abgesicherte Schrauben und Nieten verursachte Schäden; infolge von Öl- oder Kühlmittelmangel sowie durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe verursachte Schäden; Schäden, die durch Verschmutzung oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen; Überhitzungsschäden – auch örtliche Verschmorung/Abschmelzung und bei Automatikgetrieben die nicht metallischen Innenteile sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperrern), Bremsbänder und Steuerungselemente; Schäden infolge defekter, nicht von der Garantie gedeckter Teile wie Zünd-/Glühkerzen, Keilriemen, Spannrollen, Kettenspanner, Bremssattel, Radaufhängungen, Querlenker, Spurstangen etc.; durch Fremdpartikel verursachte Schäden, Schäden am Klimaanlage System durch zu geringe Füllmenge; Bruchschäden sowie Dichtungsschäden (ausgenommen gedeckte Schäden der Zylinderkopfdichtung), Kabel- und Leitungsschäden aller Art; Schäden infolge Tuning oder Leistungssteigerung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Bedienungsfehler, Unfall, höherer Gewalt und Fremdeinwirkung (z. B. Marderbiss, Wassereintritt, Frostschäden) sowie vorsätzlich verursachte Schäden. Die Garantie erlischt bei motorsportlichem Einsatz des Fahrzeugs. Die Garantie erlischt ferner wenn ein Wartungsservice nicht bedingungsgemäß durchgeführt wurde, es sei denn, der Garantiennehmer weist nach, dass zwischen der Nichteinhaltung des Wartungsintervalls und dem Schadenseintritt kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Schäden außerhalb der geographischen Grenzen der europäischen Union sind nicht garantiegedeckt.

D. Reparaturkostenerstattung - Erstattungshöchstgrenzen

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist in allen Tarifen begrenzt auf den jeweiligen Tageswert der Aggregate. Der Tageswert eines Aggregats beträgt einen bestimmten prozentualen Anteil des Tageswerts des Fahrzeugs, und zwar

• **BASIS- und Klassik-Garantie:** für den Motor 20 % maximal aber 3.000,- € (brutto), für das Getriebe 15 % maximal aber 2.000,- € (brutto) und für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 10 % maximal aber 1.500,- € (brutto).

• **PREMIUM-Garantie:** für den Motor 30 % maximal aber 6.000,- € (brutto), für das Getriebe 20 % maximal aber 4.000,- € (brutto) und für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 15 % maximal aber 3.000,- € (brutto).

• **PREMIUMPLUS-Garantie:** für den Motor 40 % maximal aber 8.000,- € (brutto), für das Getriebe 30 % maximal aber 6.000,- € (brutto) und für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 20 % maximal aber 4.000,- € (brutto).

Dabei wird die Grundausstattung gemäß Schwacke des betreffenden Fahrzeugs ohne Aufpreisausstattung zugrunde gelegt. Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o. ä., werden als Materialkosten gerechnet. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronsteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltpuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperrern.

Abgerechnet wird innerhalb der oben aufgeführten Grenzwerte entsprechend der nachfolgenden Leistungstabelle:

Km-Stand bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000	100%	100%
bis 60.000	100%	90%
bis 70.000	100%	80%
bis 80.000	100%	70%
bis 90.000	100%	60%
bis 100.000	100%	50%
bis 150.000	100%	40%
bis 200.000	50%	30%
über 200.000	40%	30%

Bei gewählter Sonderoption 100/100 werden bis 160.000 km Laufleistung unter Berücksichtigung der oben festgelegten Erstattungshöchstgrenzen 100 % der Material- und Lohnkosten erstattet.

Für Fahrzeuge, jünger als 36 Monate und max. 60.000 km Laufleistung, ist die Gültigkeit der Sonderoption 100/100 auf 120.000 km begrenzt.

Betriebsflüssigkeiten sind nicht erstattungsfähig. Erstattungen können nur einmal je Aggregat/Nebenbaugruppe erfolgen. Reparaturrechnungen sind grundsätzlich an INTEC zu richten. Der Erstattungsbetrag muss gemäß Leistungstabelle abgeklärt werden, der Differenzbetrag ist vom Garantiennehmer zu zahlen. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, im Schadensfall vorrangig die Werksgarantie bzw. die werksseitige Kulanz in Anspruch zu nehmen und INTEC Auskunft zu erteilen. INTEC kann nur nachrangig in Anspruch genommen werden in der Höhe, die sich aus den Erstattungshöchstgrenzen abzüglich der werksseitigen Leistung ergibt.